



21.08.2020

## Geschwister-Scholl-Gesamtschule Göttingen Informationen und Mitteilungen

***Liebe Kolleg\*innen, liebe Eltern, liebe Schüler\*innen!***

Herzlich willkommen im neuen Schuljahr, ich hoffe, alle konnten sich über die Ferienzeit gut erholen und wünsche uns allen einen guten Start in das neue Schuljahr. Wir starten in dieses mit einem Stundenplan, der mit den jeweiligen Klassenstundenplänen nahezu dem üblichen Schulalltag entspricht. Gleichwohl gilt nach wie vor ein umfangreiches Sicherheits- und Hygienekonzept, das sie weiter unten in den Einzelpunkten erläutert finden.

**Es erscheint wichtiger denn je, dass wir alle mit unserem Verhalten und Handeln gemeinsam daran mitwirken, die weitere Verbreitung des Coronavirus so weit wie möglich einzudämmen.** Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Schutz-Tragen sind des Weiteren auch deshalb entscheidend, da wir nun –anders als vor den Ferien – wieder mit sämtlichen Klassen und Kursen in voller Stärke täglich in der Schule und auf dem Gelände sein werden. Abstand halten kann deshalb an ein paar Stellen nicht einfach sein, weshalb überall – außer im Unterrichtsraum – folglich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes feste Regel ist. **Wir können also zusammen dazu beitragen, dass der Schultag so lange wie möglich dem Alltag entspricht.** Wichtig ist dies, da für alle Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiger Schulbesuch in festen Gruppen elementar ist. Es ist der beste Weg, um gemeinsames Lernen und eine feste Tagesstruktur zu ermöglichen. Und nur so sind echte Gemeinschaft, Freude und ganzheitliches Lernen denkbar.

Wir müssen dennoch schulorganisatorisch auch getrennte Wege gehen. Nach Möglichkeit ist immer ein Jahrgang eine feste Gruppe, am besten nur eine Klasse, Begegnungen mit anderen Jahrgängen und Klassen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Deshalb werden Jahrgängen und teilweise auch Klassen feste Ein- und Ausgänge in das Gebäude zugewiesen, es gibt ausgewiesene Laufwege in den Gebäuden, Essenszeiten- bzw. Essensbereiche in der Mensa und Pausenzonen. In Ausnahmen – Arbeitsgemeinschaften, zweite Fremdsprache, Unterricht in den Jahrgängen 12 und 13 – ist ein Aufeinandertreffen aus verschiedenen Klassen und Jahrgängen möglich. Dies muss auch so sein, da sonst wichtige Fachunterrichte nicht stattfinden könnten oder Lernerfahrungen ausblieben bzw. Belegkursverpflichtungen nicht erbracht werden könnten.

Nicht nur Corona beschäftigt die schulische Situation, auch die personellen Ressourcen in der Unterrichtsversorgung verschärfen sich zunehmend. Dennoch ist es gelungen, einen annähernden Normalbetrieb zu gewährleisten, der aber Einschränkungen enthält, da nicht alle Jahrgänge die gesamten vier Nachmittage in der Woche Unterricht haben werden. Hier erscheint es uns wichtig, dem neuen fünften Schuljahrgang zum Ankommen alle Nachmittage zu ermöglichen, wohingegen in den Jahrgängen 6, 7 (Kürzung AWT) und 8 (zwei statt vier Stunden MKB) ein Nachmittag in der Woche ohne Unterricht sein wird. In den Jahrgängen 9 und 10 findet an zwei Nachmittagen Lernen zu Hause und kein Unterricht in der Schule statt (keine Wahlpflichtkurse, jeweils 1 Stunde MKB und EL weniger). Einschränkungen sind so erfolgt, dass die Pflichtstundentafel so wenig wie möglich berührt wird. Immer dann, wenn möglich, überprüfen wir die Ausgangssituation und ergänzen Angebote und Stundenpläne. Ich bitte zudem um Verständnis dafür, dass wir ggf. nicht in allen Situationen ausfallenden Unterricht vertreten können.

Gesundheitsamt und Behörden bewerten das Infektionsgeschehen und die Situation im Land Niedersachsen, in der Region und in der Stadt sowie in der Schule sorgfältig, regelmäßig und tagesaktuell. Wenn nötig, entscheiden diese, ob aus Sicherheitsgründen Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. So könnte es bei Infektionsfällen in der Schulgemeinschaft zu Quarantäneverfügungen für weitere Personen bis hin zu gesamten Jahrgängen kommen, da diese nun eine Einheit als Gruppe bilden („Kohortenprinzip“).

Im schlimmsten Fall müssen wir in der Schule wieder in das Szenario eintreten, das wir aus der Zeit vor den Sommerferien kennen, nämlich täglich wechselnde halbe Klassen und Lerngruppen mit einem Vormittagsstundenplan. Hoffen wir, dass dies nicht kommen muss.

Unser Wunsch ist: Alltag, so weit wie möglich. Dieser aber in der neuen Normalität, nämlich mit ständiger Achtsamkeit und Einhaltung der Regeln.

Alle mögen sich weiterhin bei Fragen, Hinweisen und Anregungen gerne an mich wenden.

Ich danke schon jetzt der gesamten Schulgemeinschaft für die ständige Bereitschaft, in immer wieder in neuen Szenarien offensiv, konstruktiv und flexibel die pädagogische Arbeit anzugehen.

Für das Schulleitungsteam



T. Wedrins

*(Sicherheits- und Hygienekonzept werden regelmäßig passend zum Wechsel der Jahreszeiten aktualisiert)*

## **Sicherheitskonzept**

1. Schule, Schulen und Gesundheitsamt Göttingen tauschen in enger Abstimmung regelmäßig Hinweise und Meldungen über Infektionen, Quarantäneverfügungen und Kontakte aus.
2. Die Schule kontaktiert, falls notwendig, Schüler\*innen, für die Quarantäne-Verfügungen bestehen, um diese darauf hinzuweisen, dass diese zu Hause bleiben müssen.
3. Kann Punkt 2 nicht abschließend geklärt werden, erfolgt eine Information an die Kolleg\*innen, die den/die Schüler\*in im Unterricht haben könnten und des Ordnungsamtes. Ein Mitglied der Schulleitung unterstützt dann bei der Ausübung der Aufsicht am Morgen vor dem Gebäude sowie ggf. Klassenraum und übernimmt die Ansprache des/der Schüler\*in und koordiniert die Abholung bzw. den Nachhausegang des/der Schüler\*in.
4. Sollte es zu einer nachgewiesenen Corona-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft kommen, so wird durch das Gesundheitsamt entschieden, wie weiter zu verfahren ist.
5. Weiterhin sind sämtliche Hinweise auf Infektionen, Testungen und Quarantäneverfügungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft an die Schulleitung zu melden.

## **Hygienekonzept**

1. Auf dem Schulgrundstück und in den Gebäuden ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Dies gilt nicht in den Unterrichts- und Verwaltungsräumen.
2. Zu Beginn einer jeder Unterrichtsdoppelstunde sind von allen Mitgliedern einer Lerngruppe die Hände zu waschen. Die jeweils unterrichtende Lehrkraft fordert dazu auf und überwacht dies.
3. Es ist grundsätzlich in die Ellenbogenbeuge zu niesen.
4. Unterrichtsräume sind regelmäßig zu lüften. Dazu sind alle vorhandenen Möglichkeiten einschließlich der Türen zu nutzen (für die problematischen Fenster in DEF werden Holzpflocke zur Verfügung gestellt). Die Lüftungen dauern mindestens fünf Minuten und finden jeweils vor Unterrichtsbeginn einer Doppelstunde und einmal im Verlauf einer Doppelstunde statt. Der Idealfall ist eine Dauerbelüftung.
5. Die Türen von Unterrichtsräumen sind stets offen zu halten.

6. In den Toiletten halten sich maximal ein bis zwei Personen gleichzeitig auf.
7. In den Schulgebäuden sind die jeweils ausgewiesenen Laufwege bzw. entsprechenden Hinweise einzuhalten. Auch die den Lerngruppen zugewiesenen Ein- und Ausgänge dürfen nicht getauscht werden.
8. Spontane Raumwechsel von Lerngruppen sind untersagt.
9. Für kurze Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Verwaltung sind die Abstandsmarkierungen vor den jeweiligen Büroräumen einzuhalten. Schüler\*innen können den Verwaltungsbereich nicht betreten. Angelegenheiten können per Mail geklärt werden.
10. Alle Sitzungen sind vom Schulleiter zu genehmigen. Sitzungen, die im Schuljahrestermplan aufgeführt sind, gelten als genehmigt.
11. Dem Verhalten der Schüler\*innen ist bezogen auf mögliche Symptome (auffällig häufiges Husten, geäußertes Unwohlsein, Fieber) oder Hinweise verstärkte Aufmerksamkeit zu geben. Dazu soll und kann begleitend auch gefragt werden, ob sie gesund sind, Fieber haben, Familiengehörige (an Covid-19) erkrankt sind oder sie Kontakt mit anderen an Covid-19 erkrankten Personen hatten. Kinder die eine der drei letzten Fragen mit „Ja“ beantworten, müssen umgehend nach Hause geschickt werden. Haben Sie ein waches Auge. Wenden Sie sich bei Unsicherheiten an die Schulleitung. Bei einem banalen Infekt kann die Schule besucht werden.
12. Nach Krankheit dürfen Schülerinnen und Schüler nach 48 Stunden Symptomfreiheit und wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer Covid-19-Erkrankung bekannt ist, in die Schule wiederkehren.
13. In Pausen sind das Abstandsgebot und die Pausenzonen einzuhalten sowie der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## **Weitere Regelungen und Bestimmungen**

### **Risikogruppen-Angehörige**

Schülerinnen und Schüler, die durch ein ärztliches Attest ihre Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe nachgewiesen haben, ist es auf eigenen Wunsch auch weiterhin grundsätzlich möglich, schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Lernen arbeiten, werden mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben, Lernplänen und Feedback versorgt und erhalten regelmäßige Beratung und Unterstützung

### **Schulbesuch bei Erkrankung**

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit o Fieber ab 38,5°C oder o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

### **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen. Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI)

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)). Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

### **Zutrittsbeschränkungen**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 8). Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.